

Amtsblatt

für die Gemeinde Waldfeucht

41. Jahrgang	ausgegeben am 2. April 2012	Nr. 02/2012
--------------	-----------------------------	-------------

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33
- Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -

Köln, den 22.02.2012
Blumenthalstr. 33,
50670 Köln

Flurbereinigung Gangelt I
Az.: 33.43 - 14062 -

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

Im Flurbereinigungsverfahren Gangelt I werden hiermit gemäß § 32 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die Ergebnisse der Wertermittlung für die dem Flurbereinigungsverfahren auf Grund des Einleitungs-beschlusses vom 10.04.2006 sowie der Änderungsbeschlüsse vom 27.07.2007, 22.01.2008, 16.09.2008, 10.10.2008, 18.05.2009, 7.06.2009, 22.01.2010, 15.11.2010, 15.02.2011 und 31.08.2011 unterliegenden Flurstücke festgestellt.

Die Ergebnisse der Wertermittlung werden so festgestellt, wie sie in der Zeit vom 28.11.2011 bis 30.11.2011 und am 05.12.2011 und 06.12.2011 in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Selfkant in Tüddern, Am Rathaus 13 in 52538 Selfkant ausgelegen haben und von Bediensteten der Bezirksregierung Köln -Dezernat 33- erläutert worden sind.

Gründe

Die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung ist gemäß § 32 FlurbG zulässig und gerechtfertigt.

Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung haben zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgele-gen und sind von Bediensteten der Bezirksregierung Köln - Dezernat 33 - erläutert worden.

Gegen die Wertermittlung wurde eine Einwendung erhoben. Diese Einwendung ist unbegründet und kann daher keine Berücksichtigung finden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) -
Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

schriftlich zu erheben.

Falls die Klagefrist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Es wird empfohlen, der Klageschrift zwei Durchschriften beizufügen.

(LS) Im Auftrag
gez. Fehres
Ltd. Regierungsvermessungsdirektor

Bekanntmachung 1. Änderungssatzung zur Denkmalbereichssatzung Friedhof Haaren vom 14. März 2012

Aufgrund von § 2 Abs. 3 und § 5 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz) vom 11. März 1980, (GV.NRW. S. 226, SGV. NRW. 224), in der z. Zt. geltenden Fassung, in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), in der z. Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Waldfeucht in seiner Sitzung am 07. Februar 2012 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Denkmalbereichssatzung Friedhof Haaren vom 6. August 2001 (Amtsblatt für die Gemeinde Waldfeucht Nr. 8/2001) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„§ 3 Schützenswerte Elemente

1. Erscheinungsbild

Das Erscheinungsbild wird geprägt durch

- 1.1 die Einheitlichkeit der Grabkreuze in Größe und Form (Muster Anlage 3) und Farbgestaltung (weiß) sowie Art der Beschriftung mit Namen und Lebensdaten der Verstorbenen in schwarzer Schrift,
- 1.2. die Einheitlichkeit der Grabeinfassungen mit kleinen Buchsbaumhecken (bis ca. 30 cm hoch, bis ca. 18 cm breit), mit Ausnahme der Wiesengrabstätten,
- 1.3 die weitgehend einheitliche Gestaltung der Grabstätten bezüglich der Größe der Einzelgräber (2,10 x 0,90 m) und Doppelgräber (2,10 x 2,10 m),
- 1.4 die unbefestigten Grabfelder (z.B. keine Kiesumrandungen der Grabstätten).“

II.

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, am 12. März 2012 durch den Landrat als Obere Denkmalbehörde, Heinsberg, genehmigte 1. Änderungssatzung zur Denkmalbereichssatzung Friedhof Haaren der Gemeinde Waldfeucht wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Änderungssatzung einschließlich aller Anlagen liegt in der Zeit vom 09. April 2012 bis 11. Mai 2012 im Rathaus der Gemeinde Waldfeucht, Lambertusstraße 13, 52525 Waldfeucht, Zimmer 3 b, während der nachfolgenden Zeiten

montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr
und

mittwochs von 13.30 bis 17.30 Uhr

öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waldfeucht, den 14. März 2012
Der Bürgermeister
Schrammen

Fundsachen

- 1 Brille
- 1 Autoschlüssel
- 2 Schlüssel bzw. -bunde

Hallenbad Waldfeucht-Haaren

- Öffnungs- bzw. Schließungszeiten während der Osterferien 2012 -

Montag	2. April 2012	von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet
Dienstag Mittwoch Donnerstag	3. April 2012 4. April 2012 5. April 2012	von 13.30 Uhr bis 21.15 Uhr geöffnet
Karfreitag bis einschl. Ostermontag	6. April 2012 bis einschl. 9. April 2012	geschlossen
Dienstag Mittwoch Donnerstag	10. April 2012 11. April 2012 12. April 2012	von 13.30 Uhr bis 21.15 Uhr geöffnet
Freitag	13. April 2012	von 13.30 Uhr bis 21.15 Uhr geöffnet 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr Spielenachmittag

Ab Samstag, 14. April 2012, gelten wieder die üblichen Öffnungszeiten.

Waldfeucht, den 12. März 2012
Der Bürgermeister
Schrammen

Wechsel des Vorstandsvorsitzes und Umzug der Geschäftsstelle der Lokalen Aktionsgruppe "Der Selfkant" e.V.

Wie in der Satzung der LAG festgelegt, wird der Vorsitz des Vorstandes ab der Unterzeichnung der Satzung für je zwei Jahre durch die Bürgermeister der Gemeinden Gangelt, Selfkant und Waldfeucht, in dieser Reihenfolge, übernommen.

Bürgermeister Heinz-Josef Schrammen der Gemeinde Waldfeucht übernahm in der 47. LAG-Vorstandssitzung am 07.03.2012 den Vorsitz von seinem Vorgänger Bürgermeister Herbert Corsten der Gemeinde Selfkant.

Bürgermeister Bernhard Tholen der Gemeinde Gangelt ist nun 1. stellvertretender Vorsitzender, Bürgermeister Herbert Corsten der Gemeinde Selfkant 2. stellvertretender Vorsitzender des LAG-Vorstands.

In diesem Zusammenhang ist die Geschäftsstelle der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) "Der Selfkant" e.V. am 19.03.2012 turnusgemäß nach zwei Jahren vom Rathaus der Gemeinde Selfkant in das Rathaus der Gemeinde Waldfeucht umgezogen.

Ab sofort steht Ihnen die Regionalmanagerin - wie gewohnt, jedoch mit neuen Nachnamen - in der neuen Geschäftsstelle als Ansprechpartnerin für die LEADER-Region "Der Selfkant" zur Verfügung. Die neuen Kontaktdaten lauten:

LEADER-Region "Der Selfkant"

Regionalmanagerin
Vera Lauber (geb. Saßmannshausen)
(Dipl.-Ing. Raumplanung)

Lokale Aktionsgruppe "Der Selfkant" e.V.
Lambertusstraße 13
D-52525 Waldfeucht
Tel.: +49 (0) 2455 / 399-15
Fax: +49 (0) 2455 / 40777-15
Email: info@leader-derselfkant.de
www.leader-derselfkant.de

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 13. Mai 2012

I. Die Wählerverzeichnisse zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der **Gemeinde Waldfeucht**

werden in der Zeit vom 23. bis 27. April 2012 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten¹

Ort der Einsichtnahme^{2 3}

Gemeindeverwaltung Waldfeucht, Lambertusstraße 13, Zimmer 3a, 52525 Waldfeucht

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes NRW eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.⁴

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

II. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist,

spätestens am 27. April 2012 bis

Uhrzeit

12:00

Uhr, bei dem Bürgermeister,

Anschrift⁵

FB Ordnung und Soziales, Lambertusstraße 13, Zimmer 3a, 52525 Waldfeucht

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

III. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 22. April 2012 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

IV. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

Nr. und Name angeben

9 Heinsberg I

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk dieses Wahlkreises** oder durch **Briefwahl** teilnehmen

V. Einen Wahlschein erhält auf **Antrag**

1. jede/r in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
2. ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r
 - a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 27. April 2012) versäumt hat,
 - b) er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,

- c) wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis entstanden ist oder sich herausstellt.

VI. **Wahlscheine** können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 11. Mai 2012, 18.00 Uhr, bei dem Bürgermeister (Wahlamt) mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewährt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage vor der Wahl (12. Mai 2012), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht eingetragene Wahlberechtigte können unter den in Ziffer V. 2. a) bis c) angegebenen Voraussetzungen den Antrag noch am Wahltag (13. Mai 2012) bis 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist.

VII. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift des Bürgermeisters versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem Bürgermeister vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Bürgermeister absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag (13. Mai 2012) bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von

der Deutschen Post AG

als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

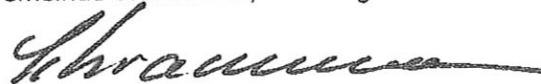
Nähere Hinweise darüber, wie der/die Wähler/in die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Ort, Datum

Waldfeucht, den 21.03.2012

Der/Die Ober-/Bürgermeister/in

Gemeinde Waldfeucht, Der Bürgermeister



Schrammen

¹ Wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben.

² Wenn mehrere Auslegestellen eingerichtet sind, diese und die ihr zugeteilten Ortsteile oder dergl. oder die Nrn. der Stimmbezirke angeben.

³ Dienststelle, Gebäude und Zimmer angeben.

⁴ Nicht Zutreffendes streichen.

Wahlbekanntmachung

Am 13. Mai 2012 findet die Wahl
zum Landtag Nordrhein-Westfalen statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr ¹⁾

1. Die Gemeinde

Waldfeucht

gehört zum Wahlkreis

9 Heinsberg I

und ist in

Anzahl
7

Stimmbezirke eingeteilt: ^{2) 3) 4)}

Stimmbezirke Nr. ggf. Bezeichnung	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Zimmer-Nr.)
1 Braunsrath	Grundschule, Clemensstraße 35
2 Obspringen	Oase, Engerstraße 58
3 Haaren 1	Schulzentrum, Haarener Straße 183
4 Haaren 2	Selfkanthalle, Brauereistraße 4
5 Brüggelchen	Dorfhalle, Schiersweg 1a
6 Waldfeucht	Bürgertreff, Brabanter Straße 32
7 Bocket	Pfarrsäulchen, Kirchstraße 2
Briefwahl	Gemeindeverwaltung, Lambertusstraße 13

Stimmbezirk und Wahlraum, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann, sind in der **Wahlbenach-**

richtigung, die in der Zeit
vom

Datum
09.04.2012

bis

Datum
22.04.2012

zugestellt worden ist, angegeben. ⁵⁾

Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann ⁶⁾



während der allgemeinen Dienstzeit



der Zeit von

Uhrzeit

bis

Uhrzeit

Uhr in

Ort, Raum

Gemeindeverwaltung, Lambertusstraße 13, Zimmer 3a, 52525 Waldfeucht

eingesehen werden.

2. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.

Der/Die Wähler/in soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine/ihre Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist bei der Wahl auf Verlangen abzugeben.

3. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers/jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,

- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in gibt

seine/ihre Erststimme in der Weise ab

dass er/sie im linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerber/in sie gelten soll,

seine/ihre Zweitstimme in der Weise ab

dass er/sie im rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll,

Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/in in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er/sie gewählt hat.

4. Die **Wahlhandlung** sowie die **Ermittlung** und **Feststellung** des **Wahlergebnisses** im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler/innen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Gemeinde (Wahlamt) die Briefwahlunterlagen beschaffen (siehe Rückseite der Wahlbenachrichtigung). Er/Sie muss seinen/ihren Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Bürgermeister übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Er/Sie kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle (Wahlamt) des Bürgermeisters abgeben.

Für die Gemeinde wird

Anzahl
1

Briefwahlvorstand gebildet.

Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltag um

Uhrzeit
16:30

Uhr in

Bezeichnung des Gebäudes, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort

der Gemeindeverwaltung, Lambertusstraße 13, 52525 Waldfeucht

zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen. Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind ebenfalls öffentlich. Siehe Punkt 4. dieser Wahlbekanntmachung.

Jede/r Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 LWahlG).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum

Waldfeucht, den 21.03.2012

Der Bürgermeister/in

Gemeinde Waldfeucht, Der Bürgermeister

Schrammen

- 1) Bei abweichender Festsetzung des Beginns der Wahlzeit ist dieser einzusetzen.
2) Für Gemeinden, die in mehrere Stimmbezirke eingeteilt sind.
3) Wenn Sonderstimmbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzuführen.
4) Anstelle der Aufzählung der Stimmbezirke und Wahlräume kann gegebenenfalls auf die Angaben in der Wahlbenachrichtigung verwiesen werden.
5) Falls nicht Zutreffend, streichen.
6) Zutreffendes ankreuzen.

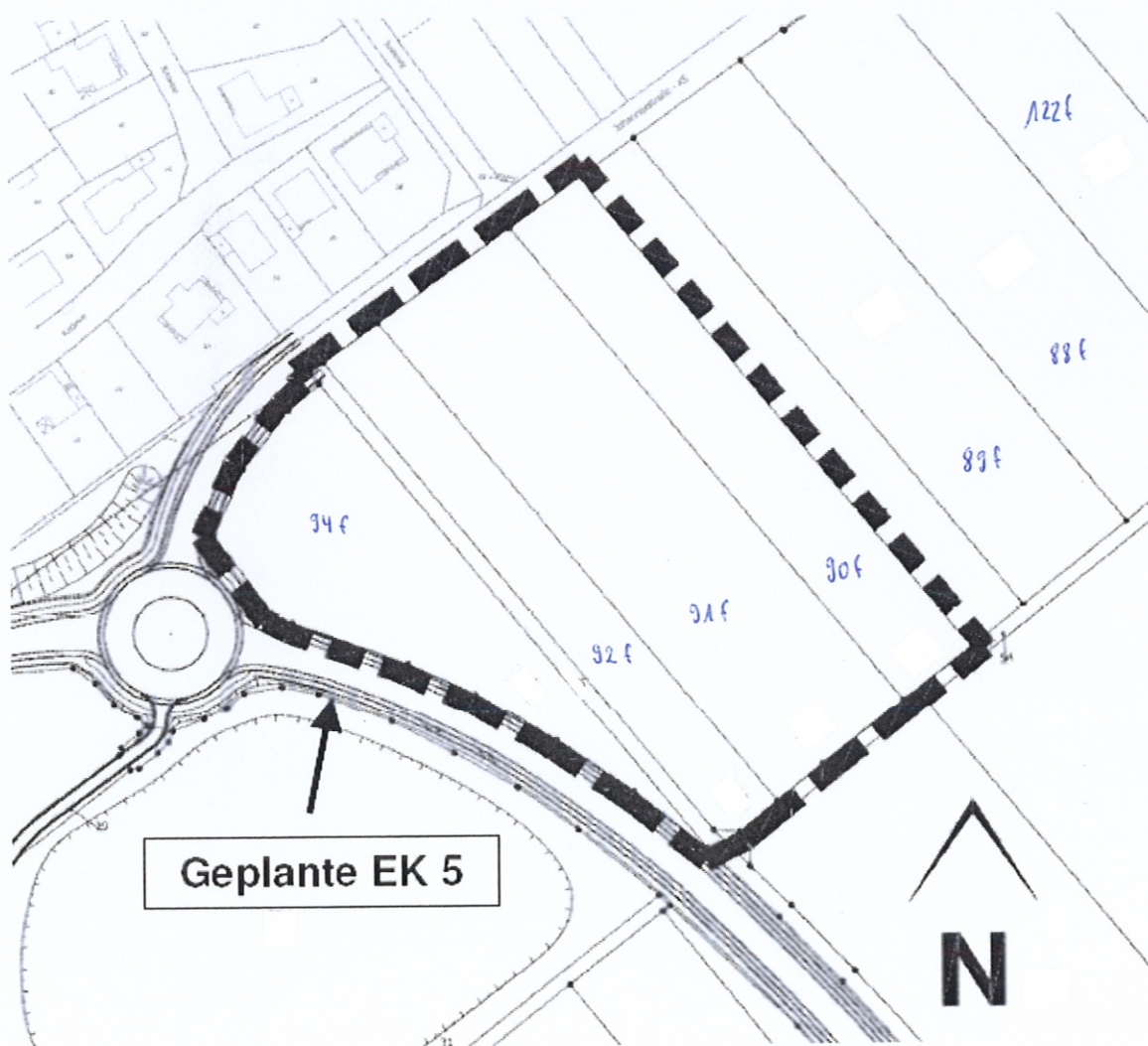
Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 54
„Vollsortimenter an der Johannesstraße-K5“ und des Vorhaben- und Erschließungsplanes gemäß
§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung

Der Rat der Gemeinde Waldfeucht hat in seiner Sitzung am 27.03.2012 wie folgt beschlossen:

„Der Rat beschließt, dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 54 „Vollsortimenter an der Johannesstraße – K5“ einschließlich der Begründung, des Umweltberichtes und Landschaftspflegerischen Fachbeitrages sowie des Vorhaben- und Erschließungsplanes zuzustimmen. Auf der Grundlage des Entwurfes ist die Planung für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange sind entsprechend zu beteiligen.“

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 54 „Vollsortimenter an der Johannesstraße-K5“ ist in der Übersichtskarte durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet.



Ziel des Bebauungsplanes ist es, einen neuen Nahversorgungsmarkt in der Ortschaft Haaren zu errichten.

Es liegen Informationen zu folgenden umweltrelevanten Aspekten vor:

- Umweltbericht zum Bebauungsplan mit Beschreibung und Bewertung der gegenwärtigen Umweltsituation im Plangebiet sowie die voraussichtlichen Auswirkungen und die in Frage kommenden Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen
- Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Bebauungsplan zur Berücksichtigung der Eingriffe in Natur und Landschaft
- Hydrogeologisches Bodengutachten; Ergebnis der Baugrunderkundung
- Gutachterliche Stellungnahme zur Umsiedlung und Erweiterung eines Lebensmittelvollsortimenters in der Gemeinde Waldfeucht (Ortsteil Haaren)
- Schalltechnische Untersuchung über die zu erwartende Geräuschemission und -immission nach Errichtung eines Vollsortimenters in Waldfeucht Haaren

Diese Unterlagen können während der Offenlegung eingesehen werden.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes sowie des Vorhaben- und Erschließungsplanes mit der dazugehörigen Begründung, dem Umweltbericht, dem Landschaftspflegerischen Begleitplan, dem hydrogeologischen Bodengutachten, der gutachterlichen Stellungnahme zur Umsiedlung und Erweiterung eines Lebensmittelvollsortimenters und der schalltechnischen Untersuchung erfolgt in der Zeit

**vom 16. April 2012 bis
einschließlich 17. Mai 2012**

im Rathaus der Gemeinde Waldfeucht, Lambertusstr. 13, 52525 Waldfeucht, Zimmer 6, zu den nachfolgenden Zeiten:

montags bis freitags	von	08.00 bis 12.00 Uhr
und		
mittwochs nachmittags	von	13.30 bis 17.30 Uhr

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Waldfeucht, Lambertusstr. 13, Zimmer 6, 52525 Waldfeucht vorgebracht werden. Die Gemeinde prüft die fristgemäß vorgebrachten Anregungen und teilt das Ergebnis mit.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan (gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Hinweis zu Normenkontrollanträgen gemäß § 47 VwGO gegen Bebauungspläne:

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 VwGO gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Waldfeucht, den 28. März 2012
Gemeinde Waldfeucht
Der Bürgermeister
Schrammen

Informationsveranstaltung zum Thema Vollsortimenter an der Johannesstraße- K5

Die Gemeinde Waldfeucht führt eine öffentliche Informationsveranstaltung zum neu geplanten Vollsortimenter an der Johannesstraße-K5 am

Mittwoch, dem 25. April 2012, um 19.00 Uhr,

in der Aula der Verbundschule Haaren, Haarener Str. 183, 52525 Waldfeucht, durch.

Hierzu sind alle interessierten Bürgerinnen und Bürger herzlich eingeladen.

Telefon: (0 24 55) 3 99-0
Telefax: (0 24 55) 3 99 77

Gemeinde Waldfeucht
Lambertusstraße 13
52525 Waldfeucht

E-Mail-Adresse
Gemeinde@Waldfeucht.de

Internet
<http://www.Waldfeucht.de>

Zimmer 8	Bürgermeister Heinz-Josef Schrammen Vorzimmer Andrea Offermanns <i>Fax</i>	3 99-10
Zimmer 9		3 99-11
		4 07 77-11
Zimmer 6	Dezernent Herbert Thißen, Allg. Vertreter des Bürgermeisters	3 99-20

Dezernat I						Dezernat II					
Dezernent: Bürgermeister Heinz-Josef Schrammen						Dezernent: Herbert Thißen					
Fachbereich 1 Zentrale Dienste			Fachbereich 2 Finanzen			Fachbereich 3 Ordnung und Soziales			Fachbereich 4 Bauen		
Zi.		Telefon	Zi.		Telefon	Zi.		Telefon	Zi.		Telefon
	Fax	4 07 77-11		Fax	4 07 77-43		Fax	4 07 77-09		Fax	4 07 77-23
	Personalangelegenheiten, Organisation und EDV			Kämmerei, Schul-, Kultur-, Steuer-, Liegenschafts- und Sportangelegenheiten			Ordnungs-, Melde- und Gewerbeangelegenheiten sowie Wahlen			Hoch- und Tiefbauangelegenheiten, Friedhof und Wasserversorgung	
10	Robert Schmitz, Fachbereichsleiter	3 99-12	13	Johannes Blank, Fachbereichsleiter	3 99-42	3 b	Josef Vraetz, Fachbereichsleiter	3 99-34	7	Herbert Thißen,	3 99-20
9	Marlies Meuser	3 99-13	13	Gottfried Beiten	3 99-40	3 a	Bernd Görtz	3 99-30		Allg. Vertreter des Bürgermeisters	
9	Andrea Offermanns	3 99-11	13	Marlies Esser	3 99-43	3 a	Brigitte Weinsheimer	3 99-33	5	André Geffers	3 99-22
10	Sascha Reuters	3 99-19	14	Jasmin Lindt	3 99-41	3	Heinz-Peter Mühren	3 99-31	5	Christine Bogner	3 99-25
			14	Manfred Jaeger	3 99-44	3	Marlies Paulzen	3 99-39	5	Elke Schröders	3 99-21
				Kasse		3	Katrin Laumen	3 99-36	6	Daniela Borg	3 99-24
	Sitzungssaal	3 99-18	14	Wilfried Poschen	3 99-51		Standesamtwesen, Wohngeld, Grundsicherung, Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, Versicherungsangelegenheiten, Rentenangelegenheiten		4	Petra Claßen	3 99-23
15	Serverraum	3 99-16	14	Berti Schollbach	3 99-50						
	Kopierraum	3 99-14									
	Außenstellen			Außenstellen		2	Josef Schmitz	3 99-35		Außenstellen	
	Polizeiposten Waldfleucht	3 99-89 5 24		Hallenbad Haaren	6 24	1	Andrea Bürschgens	3 99-38		Bauhof	5 31
	Kreisjugendamt			Gemeindekindergarten Haaren	4 09					Fax	39 81 55
	Heinz Schmitz	3 99-80		Fax	4 07 77 54					Gemeindewasserwerk	7 57
	Jürgen Rütten	3 99-81		KGS Braunsrath	(0 24 52) 57 32					Fax	93 04 54
	Melanie Miller	3 99-63		Fax	(0 24 52) 57 32						
	Mario Worbs	3 99-63		Verbundschule Haaren	31 01		Jobcenter Kreis Heinsberg	(0 24 52)			
	LAG "Der Seifkant" e. V.			Hausmeister Hubert Schmitz	9 30 92 13		Nebenstelle Westgemeinden	9191-15			
12	Vera Lauber	3 99-15		Fax	30 44		Fax	9191-45			
				KGS Haaren	9 30 92 12						
				Fax	39 80 06						